

BEITRAGSORDNUNG

des Freizeitvereins „Loitscher Power-Frauen e.V.“

gültig ab Gründung im April 2006

§ 1 Grundlagen und Gültigkeit

- (1) Gemäß § 2, Abs. 4 und § 6 der Satzung des Vereins „Loitscher Power-Frauen e.V.“ erhebt der Verein Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren. Darüber hinaus kann er erforderlichenfalls Umlagen von seinen Mitgliedern erheben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und die Form der Bezahlung werden in dieser Beitragsordnung geregelt. Das betrifft die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- (3) Die Beitragsordnung gilt so lange bis eine neue / veränderte Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Fortführung der vorhandenen Beitragsordnung muss mindestens alle 2 Jahre auf der Wahlversammlung beschlossen werden.
- (4) Änderungen der Beitragsordnung sind grundsätzlich nur zum Jahresende möglich.

§ 2 Höhe der regelmäßigen Mitgliederbeiträge

- (1) Die Grundlage zur Festlegung der Beiträge ist die erforderliche Liquidität zur Sicherung des Vereinsbetriebes. Können z.B. durch Wegfall von kostenlosen Nutzungsrechten die Finanzen absehbar für das Folgejahr durch die bisher gültigen Mitgliedsbeiträge nicht mehr gedeckt werden, sind Beitragserhöhungen zwingend notwendig. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Aktive Mitglieder zahlen **10 EURO** Jahresbeitrag.

§ 3 Förderbeiträge und ruhende Mitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder zahlen **10 EURO** Jahresbeitrag.
- (2) Allen Mitgliedern des Vereins, die aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen können oder konnten, kann eine ruhende Mitgliedschaft auf Antrag gewährt werden. Die ruhende Mitgliedschaft entspricht der eines Fördermitgliedes.

§ 4 Form der Beitragsentrichtung

- (1) Die Beitragszahlung ist in der Regel als **Ganzjahreszahlung** zu leisten. In Ausnahmefällen kann der Kassierer einer Halbjahreszahlung zustimmen. Es gelten die folgenden Zahlungsendtermine:
 - Jahresbeiträge **bis** zum **1. April**
 - Halbjahresbeiträge **bis** zum **1. April** und bis zum **1. Oktober**.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt bar an den Kassierer des Vereins. Es besteht **Bringepflicht** für das Mitglied.
- (3) Der Kassierer ist verantwortlich für das ordnungsgemäße Führen eines **Beitragsbuches** und für das sofortige Eintragen gezahlter Beiträge.
- (4) Der Kassierer ist verpflichtet, die anwesenden Mitglieder spätestens 14 Tage vor den Zahlungsendterminen an die fällige Beitragszahlung zu erinnern und auf Wunsch über die Höhe des zu entrichtenden Beitrages Auskunft zu geben. Das Datum dieser Erinnerung ist im Beitragsbuch zu vermerken.
- (5) Der Beitragszahler ist verpflichtet darauf zu achten, dass Höhe und Datum des gezahlten Beitrages sofort in das Beitragsbuch eingetragen werden.

§ 5 Folgen versäumter Beitragszahlungen

Sollte der Beitrag auch einen Monat nach dem Fälligkeitstermin nicht gezahlt worden sein, wird das Mitglied von der Teilnahme an weiteren Veranstaltungen des Vereins so lange ausgeschlossen bis der gesamte fällige Beitrag gezahlt und nachgezahlt wurde.

§ 6 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeitrag im Jahr des Beitritts in den Verein

- (1) Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein sind Aufnahmegebühren zu entrichten, und zwar:
 - Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr **5,- EURO**
 - Mitglieder bis vollendetes 18. Lebensjahr 0,- Euro.
- (2) Interessenten, die Mitglieder des Vereins werden wollen, haben die Möglichkeit, bis zu dreimal kostenlos an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Spätestens vor der 4. Teilnahme ist der Aufnahmeantrag auszufüllen. Als Aufnahmetag gilt das Datum der Antragstellung. An diesem Tag werden die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig auf ein halbes Jahr gerechnet, d.h. wenn der Beitritt im 2. Halbjahr eines Kalenderjahres erfolgt, dann ist für dieses Jahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Umlagen

Sollten auf den Verein unvorhersehbare Kosten oder Kostenerhöhungen schon im laufenden Jahr zukommen, die zu Liquiditätsproblemen des Vereins führen, dann können Umlagen von allen aktiven Mitgliedern durch den Vorstand abgefordert werden. Diese Umlagen sind innerhalb der dafür festgesetzten Frist zu bezahlen, wobei als Frist nicht weniger als 14 Tage ab Bekanntgabe festgelegt werden darf.

§ 8 Beiträge von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder lt. § 3 Abs. 4 der Vereinsatzung sind generell von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

Die vorliegende Beitragsordnung wurde nach Einarbeitung der im Protokoll zur Gründungsversammlung vom 25.04.2006 geforderten Änderungen der Formulierung im § 1, Abs. 1 und im § 6 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

Unterschriften des Vorstandes (gemäß § 26 BGB):

Gabriele Neubauer, Vorsitzende

Uta Neubauer, Stellvertreterin

Angela Nauroschat, Kassiererin

Renate Osterburg, Schriftführerin